

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Hauptstraße 31  
82256 Fürstenfeldbruck  
Telefon: 08141/ 281-0  
Telefax 08141/ 282-1199

Piratenpartei Deutschland  
Herrn Richard Wecker  
Alpenstr. 14  
82256 Fürstenfeldbruck

Allg. Öffnungszeiten:  
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr  
Do 14:00-18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>  
[info@fuerstenfeldbruck.de](mailto:info@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 01.09.2009

Ihr Zeichen/ Ihr Fax vom:	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter/ Ansprechpartner:	Telefon:	Fax:
31.08.2009	32-634-1/6	Frau Thurner	08141/ 281-3231	08141/ 282-3231

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-;  
Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß Art. 18 Abs. 1 (BayStrWG)**

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck, Träger der Straßenbaulast, erteilt Ihnen auf Grund Ihres o. g. Antrages in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für die Aufstellung von Plakatständern.  
Aufstellungsort/ Lagerort: **Stadtgebiet Fürstenfeldbruck - ohne feste Standorte \* (siehe Auflagen)**  
Länge von:                      Breite von:                      **während der Zeit von 01.09.2009 bis 04.10.2009**

2. Für diese Sondernutzung besteht Kostenfreiheit gemäß §10 Abs. 2 (Gebührenbefreiung) und Abs. 3 (Befreiung von der Verwaltungsgebühr) der Sondernutzungssatzung.

Die Aufstellung erfolgt anlässlich der Bundestagswahl am 27.09.2009.

Durch diese Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Sondernutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Straßenbaulast.

**Auflagen:**

1. \* Das Plakatieren

- in der Hauptstraße (vom Rathaus bis zur Leonhardkirche),
- auf öffentlichen Flächen innerhalb des Klosterareals, mit dem Bereich des Veranstaltungsforums und mit dem Bereich zwischen Straße und Beginn des Gebäudes
- an Pflanztrögen
- in Kreisverkehren
- im Kreuzungsbereich (5 m zum Schnittpunkt der Fahrbahnkanten)
- am Fußgängerüberweg
- an Ampelanlagen
- an folgenden Verkehrszeichen: Lichtzeichenanlage, Vorfahrt gewähren, Halt! Vorfahrt gewähren (Stopp in 10 m zählt auch hierzu), dem Gegenverkehr Vorfahrt gewähren, Verbot für Fahrzeuge aller Art, Verbot der Einfahrt

ist verboten!

2. Die Plakatständer dürfen nicht außerhalb bebauter Ortsteile, d. h. nicht auf freier Strecke aufgestellt werden!

3. Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf Gehwegen und Radwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Plakate über Fahrbahnen (kein Gehweg vorhanden)

Grundsätzlich sind die Plakatständer parallel zur Fahrbahn anzubringen. Die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate (Lichttraumprofil) muss über Fahrbahnen **4, 5 0 m** betragen.

Plakate über Gehwegen und Radwegen

Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mind. **0, 5 0 m** einzuhalten. Es sind verbleibende Mindestrestbreiten einzuhalten bei Gehwegen von **2, 0 0 m**, bei Radwegen von **2, 5 0 m** und bei gemeinsamen Geh- und Radwegen von **3, 0 0 m**. Können diese Mindestrestbreiten nicht eingehalten werden, sind die Plakate so anzubringen, dass die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate über Geh- und Radwegen **2, 5 0 m** beträgt.

4. An Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung gestattet, wenn die unter 3. genannten Abstände eingehalten werden. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von **5 m** - gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten- einzuhalten. An Grundstücksein- und ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
5. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
6. **Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 1 0 0 m -gerechnet nach allen Seiten-voneinander entfernt sein.**
7. Die Plakatständer / Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
8. **Erlaubniswidrig angebrachte Plakate (Anzahl und Standorte) werden umgehend vom städtischen Bauhof auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt, 14 Tage** verwahrt, und bei Nichtabholung auf Kosten des Verursachers entsorgt. Bei Rückfragen bezüglich der Standorte ist der Bauhof unter Tel.Nr. 08141/ 3575730 gerne behilflich. **Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.**
9. Diese Erlaubnis ist ausschließlich für den Sondernutzungsnehmer gültig. Eine weitere Vergabe ("Untervermietung") von Flächen, Ständen etc. an Dritte ist nicht gestattet.
10. **Nach Ablauf des Erlaubniszeitraums sind Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Entstehende Verunreinigungen sind laufend zu beseitigen.**
11. Die Stadt Fürstenfeldbruck ist von Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Einräumung dieses Rechts ergeben können, freizustellen.
12. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Fürstenfeldbruck.

Hinweis:

Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

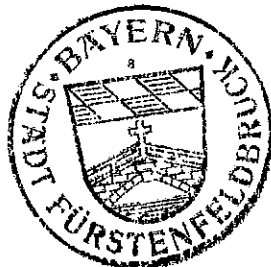
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München schriftlich (Postfach: 200 543, 80005 München); oder zur Niederschrift (Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München) des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürstenfeldbruck) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Ordnungs- und Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

i. A.

*Thurner*  
Thurner  
Sachgebiet  
Öffentliche Sicherheit & Ordnung



Verteiler:

- 1.) Bauhof, Hrn. Langenegger, per Fax (z. K.)
- 2.) zum Akt